

XVII. Öffentliche Sicherheit.

A. Beitrag der Gemeinde Wien zu den Localpolizeiauslagen.

Der § 65 der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850 bestimmt:

„Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Localpolizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deshalb hat die Gemeinde, solange hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizeiaufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des diesfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen oder infolge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtigt werden.“

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind seinerzeit die Verhandlungen wegen Ausmittlung der Beitragspercente der Gemeinde Wien zum Polizeiaufwande für das Wiener Gemeindegebiet gepflogen und sohin mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 26. December 1863 die Grundsätze zur Ermittlung dieser Beiträge festgestellt worden.

Den Gegenstand der Rechnungsaufstellung bildeten nur effective Auslagen, und es ergab sich die Beitragsquote der Gemeinde Wien mit $30\frac{335}{1000}\%$ der purificierten Gesamtauslagen, welche Quote noch jetzt in Geltung ist.

Bei der Berechnung des definitiven Beitrages der Gemeinde Wien zu den Localpolizeiauslagen für die Jahre 1875 bis inclusive 1878, dann 1879 bis inclusive 1882 hatten sich jedoch folgende Anstände ergeben:

1. wurden bei den Auslagen auch die Gebühren für die Inspection der Polizeiorgane auf Bällen aufgeführt, dagegen die Einnahmen, welche aus den Lizenztaxen für Tanzmusiken außer der Faschingszeit zufolge A. h. Entschließung vom 2. März 1861 zum Sicherheitsfonde fließen, der Gemeinde Wien nicht gutgerechnet;

2. wurde der Antheil für die k. k. Commissariate außer Wien, an deren Kosten die Gemeinde Wien nicht zu participieren hat, an dem Erfordernisse für „Amts- und Kanzleipauschalien, Remunerationen und Aushilfen, Gebäudeerhaltung und Dienstesauslagen, dann Remunerationen der Polizeienten“, so wie früher nur mit dem achten Theile des bezüglichen Gesamterfordernisses bemessen, während doch die Besoldungen der Beamten der Polizeicommissariate außer Wien bereits mehr als den siebenten Theil

der Gesamtbefoldung der Beamten der k. k. Polizeidirection betragen haben und daher nicht der achte, sondern mindestens der siebente Theil des Gesamtaufwandes für obige Erfordernisse hätte anrepartiert und von den Auslagen des Sicherheitsfondes bei der Ausmittlung der Beitragsleistung der Gemeinde Wien in Abzug gebracht werden sollen;

3. wurde die Gemeinde Wien bezüglich des seit 1. November 1876 am Centralfriedhofe errichteten Sicherheitswachpostens ungebürlich mit dem Antheile von $30\frac{335}{1000}\%$ der Auslagen belastet, da diese Beitragsquote zufolge § 65 der provisorischen Gemeindeordnung nur bezüglich des Polizeiaufwandes für das Wiener Gemeindegebiet Geltung hat, der Centralfriedhof aber nicht im Gemeindegebiete von Wien liegt und die Gemeinde Wien zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. December 1876 nur die Verpflichtung auf sich genommen hat, für die Bequartierung dieses Sicherheitswachpostens, sowie für die Beheizung und Beleuchtung der bezüglichen Unterkunftsräume Sorge zu tragen und die Zulage des Inspectors und der 8 Mann der unberittenen Wache, woraus der Wachposten besteht, mit 20 Kreuzer per Mann und Tag aus Eigenem zu bestreiten, während das Staatsärar, respective der n.-ö. Sicherheitsfond für die normalmäßigen Bezüge und die sonstigen Kosten dieses Wachpostens zur Gänze aufzukommen hat.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat aus diesem Anlasse in seiner Plenarsitzung vom 17. Juni 1884 beschlossen:

1. daß in beiden Abrechnungen die Empfänge an Lizenztagen, soweit sie aus dem Wiener Gemeindegebiete herrühren, unter die der Gemeinde Wien zugute kommenden Einnahmen aufgenommen werden;

2. daß in beiden Abrechnungen der Antheil, welcher vom Erfordernisse für „Amts- und Kanzleipauschalien, Remunerationen und Aushilfen, Gebäudeerhaltung und Dienstesauslagen“ für die k. k. Polizeicommissariate außer Wien entfällt, im Verhältnisse des Besoldungsaufwandes für diese Commissariate anrepartiert werde, daß in gleicher Weise auch die Repartition der „Remunerationen der Polizeiagenten“ erfolge und der durch diese Repartition sich sohin ergebende Betrag von den Auslagen des Sicherheitsfondes bei Ausmittlung der Beitragsleistung der Gemeinde Wien für die Jahre 1875 bis inclusive 1882 in Abzug gebracht werde;

3. daß die anrepartierten Kosten für den Sicherheitswachposten am Centralfriedhofe vom 1. November 1876 an bis Ende 1882 aus den zwischen dem Staate und der Gemeinde Wien zu repartierenden Auslagen in Gänze ausgeschieden werden.

Über den in Durchführung dieses Gemeinderathsbeschlusses vom Magistrate am 14. Juli 1884 an die k. k. n.-ö. Statthaltereie erstatteten Bericht hat dieselbe mit Erlasse vom 8. November desselben Jahres das unter 3 gestellte Begehren in Betreff der Kosten für den Sicherheitswachposten am Centralfriedhofe als nicht begründet abgelehnt, indem darauf hingewiesen wurde, daß der Centralfriedhof eine die unmittelbare Ingerenz der Stadtbehörde berührende Communalanstalt ist und diese Ingerenz in gleicher Weise wie auf den früher bestandenen, auch außerhalb des Territoriums der Gemeinde Wien gelegenen Friedhöfen, an deren Stelle der Centralfriedhof getreten ist, immer stattgefunden habe.

Weiters wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 10. September 1885 auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1885 das Ansuchen der Gemeinde ad 2, daß bei den Abrechnungen mit der Gemeinde Wien für die Jahre 1875 bis inclusive 1882 die Repartition der vom jeweiligen Gesamterfordernisse für „Amts- und Kanzleipauschalien, Remunerationen und Aushilfen, Gebäude-

erhaltung, Dienstesauslagen, dann für Remunerationen der Polizeiagenten“ auf die Polizeicommissariate außerhalb des Wiener Gemeindegebietes entfallende Antheil nachträglich nach dem factischen Verhältnisse des Besoldungsaufwandes für diese Commissariate vorgenommen werde, als begründet anerkannt, dagegen dem Ansuchen ad 1, daß in den Abrechnungen rücksichtlich der Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu den Localpolizeiauslagen für die Jahre 1875 bis 1882 unter die der Gemeinde zugute kommenden Einnahmen nachträglich auch die aus dem Wiener Gemeindegebiete herrührenden Licenztaxen aufgenommen werden, keine Folge gegeben, weil die polizeilichen Licenztaxen nicht als Ersatz der Inspectionengebühren der Polizeiorgane bei Bällen zc. anzusehen, sondern als besondere, mit der Inspectiongebühr in keinem Zusammenhange stehende Auflagen zu betrachten seien und eine eigene Einnahme der Staatsfinanzen, beziehungsweise des Stats der öffentlichen Sicherheit bilden.

Hierüber hat nun der Gemeinderath zufolge Plenarbeschlusses vom 14. September 1886 die im Statthaltereierlasse vom 10. September 1886 in Betreff der polizeilichen Licenztaxen gegebenen Aufklärungen zur Kenntnis genommen und weiters im Namen der Gemeinde Wien über den vom Magistrate mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Bestandes eines Sicherheitswachpostens auf dem Centralfriedhofe gestellten Antrag sich bereit erklärt, für diesen Sicherheitswachposten außer den mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. December 1876 zugesicherten Leistungen weiters noch freiwillig einen Zuschuß von $30\frac{335}{1000}\%$, von der Zeit der Errichtung des gedachten Wachpostens an zu geben.

B. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Nach den Bestimmungen des § 8 des mit U. h. Entschließung vom 5. April 1884 genehmigten Organisationsstatutes für die k. k. Civilsicherheitswache in Wien, welches vom Gemeinderathe der Stadt Wien mit Plenarbeschlusse vom 12. Februar 1885 genehmigend zur Kenntnis genommen wurde, bestehen außer den gewöhnlichen Activitätszulagen für die Sicherheitswache höhere, den früheren Quartiergeldern entsprechende Activitätszulagen à 100 fl., welche nur Verheirateten und Witwern mit Kindern zukommen und ihrer Zahl nach der Hälfte der systemisirten Gesamtzahl der Inspectoren und Sicherheitswachen entsprechen. Es sind sonach mit Rücksicht auf den Stand von 2662 Inspectoren und Wachmännern 1331 höhere Activitätszulagen systemisirt.

Nach § 15 der Ausführungsvorschriften zu obigem Organisationsstatute darf nun die Zahl der in der Wache dienenden Verheirateten und Witwer mit Kindern 3 Fünftheile des Gesamtstandes der Mannschaft, d. i. 1597 nicht überschreiten, so daß höchstens 266 Verheiratete und Witwer mit Kindern ohne höhere Activitätszulage in der Wache dienen sollen.

Da jedoch zur Zeit der Sanctionierung des Statutes 1802 Verheiratete und 48 Witwer mit Kindern in der Wache dienten, so konnte diese Anordnung nicht sofort durchgeführt werden. Laut Präsidialnote der k. k. Polizeidirection Wien vom 24. Jänner 1886 waren am 31. December 1885 im Dienste noch 405 auf den Bezug von 100 fl. wartende Wachen, also noch immer um 139 Individuen mehr als drei Fünftel des Gesamtstandes, und es sind von den unter diesen 405 Mann noch befindlichen 294 Sicherheitswachen minderer Gebühr in erster Linie jene, welche in den Jahren 1873 bis 1875,

und in zweiter Linie jene, welche in den Jahren 1876 bis 1878 in die Wache eingetreten sind, besonders berücksichtigungswürdig.

Seit dem Jahre 1873 dienen	100
" " " 1874	"	17
" " " 1875	"	59
	zusammen	176
und seit dem Jahre 1876	53
" " " 1877	23
" " " 1878	7
	zusammen	83
	im ganzen also	259

derlei Individuen in der Wache.

Da es nun dringend geboten erschien, der Nothlage dieser Personen, welche eine tadellose Dienstzeit hinter sich haben und mit ihren geringen Bezügen, auf denen noch Abzüge für das Unterstützungsinstitut, für eine etwaige Massschuldb zc. haften, durch die Sorge für ihre Familie in einer äußerst bedrängten Lage sich befinden, wenigstens theilweise abzuhefen, zumal bei den ungünstigen Avancementverhältnissen das Vorrücken dieser Leute in die höhere Gebür noch jahrelang auf sich warten läßt, so hat der Gemeinderath im Dienstesinteresse mit Plenarbeschluss vom 5. März 1886 den nachstehenden in obiger Präsidialnote gestellten Anträgen seine Zustimmung ertheilt, beziehungsweise die Übernahme der hievon auf die Gemeinde Wien entfallenden Kosten genehmigt:

1. Den seit den Jahren 1873, 1874 und 1875 dienenden verheirateten oder Kinder besitzenden verwitweten 176 Wachmännern niederer Gebür ohne höhere Activitätszulage wird bis zur Erlangung dieser Zulage oder ihrer Vorrückung in die höhere Gebür eine jährliche Personalzulage von 50 fl. bewilligt;

2. den seit den Jahren 1876, 1877 und 1878 dienenden 83 Wachleuten minderer Gebür ohne höhere Activitätszulage, welche ebenfalls verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, werden successive die durch das Vorrücken der erstgenannten freiwerdenden Personalzulagen von 50 fl. unter gleichen Bedingungen verliehen.

Ferner wurde eine Änderung des § 4 der Ausführungsvorschriften zum Organisationsstatute für die k. k. Sicherheitswache vorgenommen. Dieser Paragraph bestimmt nämlich, daß die Sicherheitswachmänner nach Ablauf der ersten sechs Monate des Probejahres in den provisorischen Genuss der Bezüge eines Wachmannes minderer Gebür zu gelangen haben, d. h. daß sie statt des bis dahin im nachhinein bezogenen Taggeldes die volle Monatsgage auf einmal, und zwar im vorhinein zu fassen haben.

Laut Präsidialnote der k. k. Polizeidirection Wien vom 9. Juni 1886 wurde diese Einführung mehrfach mißbraucht, indem einzelne Wachmänner in den ersten Tagen des siebenten Monates, in welchem ihnen der Monatsgehalt im vorhinein ausbezahlt wurde, durch Dienstverweigerung oder andere Ausschreitung ihre strafweise Entlassung absichtlich herbeiführten und somit das k. k. Arar und die beitragenden Gemeinden schädigten, weil die betreffenden Wachen zur Rückzahlung des auf den Rest des Monates entfallenden Theil der Gage nicht verhalten werden konnten.

Dem sollte nun, wenn auch nicht in allen, so doch in den meisten Fällen dadurch vorgebeugt werden, daß der § 4 einen Zusatz erhält, nach welchem nur den straflos und zur vollsten Zufriedenheit dienenden provisorischen Sicherheitswachleuten schon nach dem sechsten Monate obige Begünstigung zutheil werden soll.

Da nun eine Änderung in dem Organisationsstatute und in den Ausführungsvorschriften der Zustimmung der Gemeinde Wien bedarf und die vorgeschlagene Änderung des § 4 im Interesse des Dienstes sowie der Gemeindefinanzen gelegen ist, so hat der Gemeinderath der Stadt Wien zufolge Plenarbeschlusses vom 9. Juli 1886 die in der citirten Note vorgeschlagene nachstehende Fassung des bezüglichen Satzes des § 4 der Ausführungsvorschriften genehmigt:

„Nach dem Ablaufe der ersten sechs Monate gelangen sie (die neu aufgenommenen Wachleute), wenn sie bis dahin straflos geblieben sind und ihre inner- und außerdienstliche Haltung zufriedenstellend ist, in den provisorischen Genuß der Bezüge eines Wachmannes minderer Gebühr, und sind berechtigt, die Abzeichen eines solchen zu tragen.“

Die Daten über die k. k. Civilsicherheitswache enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XII, Capitel B 1.

C. Schubangelegenheiten.

Die Erkenntnisse auf Abschiebung werden in Wien auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. 88 (§ 5), von der k. k. Polizeidirection und den k. k. Polizeibezirkscommissariaten als Schubbehörden gefällt; der Gemeinde Wien als Schubstation obliegt nur die Durchführung der Abschiebungserkenntnisse.

Die Zahl der von der k. k. Polizeidirection an die Gemeinde Wien zur Abschiebung übergebenen Individuen belief sich im Jahre 1886 auf 5.566
die Zahl der die hiesige Schubstation passierenden Durchschüblinge betrug 4.696
als in Wien heimatberechtigt wurden zugeschoben 1.002
es belief sich daher die Zahl der Schüblinge auf zusammen 11.264
(1885: 13.300). Von diesen

kamen mit Zwangspafs oder gebundener Marschrouten an	220
wurden an die k. k. Polizeidirection, beziehungsweise an die k. k. Polizeibezirkscommissariate mittels Zellenwagens überstellt	146
waren Particularschüblinge, d. i. wurden von Schubbegleitern einzeln, anstatt mit den regelmäßigen Hauptschüben eingebracht	309
wurden an die Spitäler abgegeben und nicht mehr rückgestellt	31

Außerdem besorgte die Schubexpedition des Magistrates noch die Führung eines abgesonderten, an den n.-ö. Landesauschuß zu Zwecken der Kostenverrechnung und Controle vorzulegenden Protokolles über 4849 Zwischenstations-Schüblinge. Hierunter werden Schüblinge verstanden, welche von den Schubbegleitern der von Wien nach den Schubstationen Linz, Graz, Budweis, Znaim, Lundenburg abgehenden und von dort nach Wien zurückkehrenden Hauptschüben in den Zwischenstationen einer der vorangeführten

Routen übernommen und in anderen Zwischenstationen ebenderj selben Route abgegeben werden.

Das Schubprotokoll weist daher im ganzen die immerhin bedeutende Ziffer von 16.113 Individuen aus. Im Jahre 1885 wurde eine Zahl von 18.700 Köpfen ausgewiesen.

Die Abnahme der Zahl der Schüblinge dürfte, wie bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte angedeutet wurde, in der strengeren Handhabung der Gesetze vom 24. Mai 1885, R.=G.=Bl. Nr. 89 und 90, womit strafrechtliche Bestimmungen gegen Landstreicher und Bettler erlassen wurden und die Zulässigkeit der Anhaltung solcher Personen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ausgesprochen worden ist, ihre Erklärung finden.

Neue gesetzliche Bestimmungen über das Schubwesen sind im Jahre 1886 nicht erlassen.

Im Hinblick auf die in Nachbarländern (Italien, Ungarn) herrschende Choleraepidemie wurde auf Grund des Statthaltereierlasses vom 24. Juli 1886 verfügt, daß aus choleraverdächtigen Gegenden kommende Schüblinge, sowie aus eben solchen Gegenden eintreffende und polizeilich als unterstandlos anher gestellte Individuen in zu diesem Zwecke eigens im städtischen Polizeigefängnisse eingerichteten Isolirräumen untergebracht und in Betreff ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt untersucht werden. Ebenso wurden die Effecten der Vorgenannten der erforderlichen Desinfection unterzogen.

In diesen Isolirräumen wurden bis zum Schlusse des Jahres 1886 82 Schüblinge und 5 Unterstandlose angehalten, welche sämmtlich gesund befunden wurden.

Die Detaildaten über das Schubwesen befinden sich im statistischen Jahrbuche im Abschnitte XI, Capitel B 2.

Die Zahl der sogenannten Localarrestanten, zu welchen die seitens der k. k. Polizeibehörde dem Magistrate wegen Subsistenzlosigkeit, Ausweislosigkeit und zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obforge übergebenen Personen gehören, und welchen vor allem die eingangs erwähnten 1002 zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, bezifferte sich mit 1448 Individuen gegenüber 2052 im Vorjahre.

An dieser Stelle muß auch des Landesgesetzes vom 30. März 1886 (L.=G.= und B.=Bl. Nr. 29), betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen, Erwähnung geschehen. Dasselbe ist wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausnahme des Gemeindegebietes Wien und der zum Wiener k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden und bezweckt die Hintanhaltung des Haus- und Straßenbittels, sowie die Verminderung des Landstreichens. Mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende erhalten in diesen Naturalverpflegstationen gegen eine Arbeitsleistung Verköstigung und Unterkunft. Bis Ende 1886 hatte die Eröffnung dieser Verpflegstationen noch nicht stattgefunden.

D. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

1. Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung des Gasbeleuchtungsvertrages durch die Imperial Continental Gas-Association sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gasbeleuchtungsvertrages wurden im Jahre 1886 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases je 78; Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als mittels der in den Anmeldestationen der Gasanstalt befindlichen Druckmessapparate 263; Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünd- und Auslöschzeiten, der Anzünderrouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungsdienst bestehenden Vertragsbestimmungen 185; Inspicierungen in den Anmeldestationen der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen 258; Nachsichten auf den Gaswerken 57; Controlnachsichten über die von der Gasgesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters 1806.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei der Herstellung der Gasrohr-Zuleitungen vom Straßengasrohr bis zu den Gasmessern der Privatgasconsumenten wurde, wie alljährlich, der Tarif mit der englischen Gasgesellschaft vereinbart.

Auf den Gaswerken der Imperial Continental Gas-Association ist die Untersuchung bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes der Werke sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention der zur Überwachung der Erfüllung des Gasvertrages eingesetzten gemeinderäthlichen Commission vorgenommen worden.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 13 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Gasgesellschaft erhoben worden, und wurde in jenen Fällen, wo ein Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Organe vorlag, mit Conventionalstrafen vorgegangen.

Die schon im letzten Verwaltungsberichte erwähnte Frage der Errichtung von Centralstationen für die Erzeugung von Electricität fand im Schoße des Gemeinderathes eine ihrer Wichtigkeit für das Beleuchtungswesen entsprechende eingehende Erörterung. Den Anlaß hiezu gab ein in der Plenarsitzung vom 3. November 1885 gestellter Antrag, dem die Absicht zugrunde lag, daß die Gemeinde selbst solche Anstalten schaffe, um die elektrische Beleuchtung sowohl für öffentliche, als auch für private Zwecke in ihrer Hand zu vereinigen.

Die Antragsteller erachteten die baldige Realisirung ihres Antrages umsomehr im Interesse der Gemeinde, als die geplante Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im neuen k. k. Hofburgtheater das Bedürfnis nach der Existenz einer Centralstation für die Erzeugung von Electricität hervorgerufen hat, deren Errichtung im neuen Rathhause im Anschlusse an die daselbst schon bestehende Anlage für die elektrische Beleuchtung die Gemeinde in die Lage setzen würde, die Lieferung des elektrischen Stromes für das genannte Theatergebäude zu übernehmen.

In den Bereich des erwähnten Antrages wurde weiter die Ausnützung der Wasserkraft der Donau zur Erzeugung von Electricität gezogen, sowie eine entsprechende Verwertung von disponiblen Grundstücken der beiden städtischen Schlachthäuser zu Gumpendorf und St. Marx in Anregung gebracht.

Endlich hatte sich der Gemeinderath mit den Offerten der Firmen Siemens und Halske und Ganz & Comp., welche sich zur Errichtung der fraglichen Centralstationen auf Rechnung der Gemeinde unter bestimmten Modalitäten bereit erklärten, zu beschäftigen.

Bei der während mehrerer Sitzungen geführten Debatte wurde im Referate der Standpunkt vertreten, daß die Elektrotechnik bisher noch nicht zu jener Höhe gelangt sei, daß die Investierung bedeutender Geldmittel für derlei Unternehmungen nicht als gewagte Speculation erscheine, in welche sich die Gemeinde bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht einlassen dürfe; es wurde weiter hervorgehoben, daß die durch Errichtung der Centralstationen angestrebte Monopolisirung der elektrischen Beleuchtung durch die Gemeinde der Privatthätigkeit auf diesem einer hohen Entwicklung fähigen Gebiete den Boden gänzlich entziehen würde.

Diese Bedenken fanden seitens der Majorität des Gemeinderathes die volle Würdigung und wurde der eingangs erwähnte Antrag bezüglich der Errichtung von Centralstationen zur Erzeugung von Electricität von Seite der Gemeinde in der Überzeugung fallen gelassen, daß hiedurch im gegenwärtigen Zeitpunkte ein communales Interesse nicht beeinträchtigt und der Privatspeculation ein weites Feld zur Bethätigung des fortschrittlichen Strebens auf dem Gebiete der Elektrotechnik offen gelassen wird.

Mit dem von Dr. Auer von Welsbach erfundenen Gasglühlichtbrenner wurden vom Stadtbauamte mehrfache Versuche angestellt, welche zu dem Resultate führten, daß sich mit diesem Brenner allerdings Ersparungen an Gasconsum erzielen lassen, daß jedoch eine Ausnützung dieses Vortheiles in größerem Maße gegenwärtig aus dem Grunde nicht platzgreifen kann, weil die Verwendung des Brenners bei seiner derzeitigen Construction ohne Störung des Lichteffectes noch nicht allerorts möglich ist.

2. Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstiger der Gemeinde gehörigen Objecte hervorgehen.

Öffentliche Beleuchtung. Der Flammenstand bei der öffentlichen Beleuchtung betrug mit Ende des Jahres 1885 10.559 gewöhnliche Gasflammen und 120 Intensivbrenner (mit erhöhtem Gasconsum).

Während des Jahres 1886 sind 398 gewöhnliche Flammen und 78 Intensivbrenner zugewachsen und 143 gewöhnliche Flammen und 4 Intensivbrenner in Abfall gekommen; es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1886 10.814 gewöhnliche Flammen und 194 Intensivbrenner.

Von den Ende 1886 bestandenen Flammen der öffentlichen Beleuchtung waren 4451 ganznächtag (bis Tagesanbruch brennend), 6194 halbnächtag (bis 11 Uhr 50 Minuten Nachts brennend), 12 Flammen hatten nur die Brenndauer bis 10 Uhr abends, und 131 Flammen brannten bloß periodisch, und zwar zumeist in den Sommermonaten in den Gartenanlagen.

Mit Ausnahme von 26 geringer dotierten, zur Beleuchtung von Anstandsorten dienenden Flammen, welche oben nicht mitgezählt sind und von welchen 24 ganznächtag

und 2 halbnächtlich brannten, hatten sämtliche Flammen den normalen Stundenconsum von 141 Liter Gas.

Die 194 Intensivbrenner brannten mit einem verschiedenen Stundenconsum, und zwar mit 840, 900, 1000, 1200, 1300, 1400, 1800 und 1950 Liter Leuchtgas. Dieselben sind in der Regel nur vor Mitternacht in Function, während von da ab bis zum Morgen gewöhnliche Flammen an ihrer Stelle brennen. Im Jahre 1886 wurden am Franz Josefs-Quai, am Reichsrathsplatz, Burgring, in der Kärnthnerstraße, am Stephansplatz, in der Rothenthurmstraße, am Franzensring, Schottenring, in der Maria Theresienstraße, am Stubenring, Parkring, in der Schwarzenbergstraße, am Lobkowitzplatz, in der Babenbergerstraße, am Graben, in der Wallensteinstraße, am Mathildensplatz, am Praterstern, in der Praterstraße, Laborstraße, Malzgasse, am Radetzkyplatz, Rennweg, in der Heugasse, Wiedner Hauptstraße, Margarethenstraße, Technikerstraße, bei der Belvedere Linie, am Margarethenplatz, in der Mariahilfer- und in der Alserbachstraße Intensivbrenner aufgestellt.

Der gesammte Gasconsum bei der öffentlichen Beleuchtung stellte sich für das Jahr 1886 auf 4,650.977 Cubikmeter; die Kosten hiefür beliefen sich bei dem stipulierten Gaspreise von 7 kr. per Cubikmeter auf 326.077 fl. 41 kr. ö. W.

Um die öffentliche Beleuchtung auf jenen Stand zu bringen, welcher dem sich immer reger gestaltenden Verkehrsleben der Stadt in vollem Maße Rechnung trägt, wurde seitens des Gemeinderathes die Frage der Verbesserung derselben in Erwägung gezogen und hiebei das Beleuchtungswesen anderer Großstädte berücksichtigt.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

im I. Bezirke in den Straßen nächst dem neuen Hofburgtheater, in der Spiegelgasse, in der Rothenthurm- und Kärnthnerstraße, in den Straßen nächst dem Musikvereinsgebäude, auf der Stephantebücke und in den angrenzenden Straßen;

im II. Bezirke in der Czernin- und Adolengasse und am Praterstern;

im IV. Bezirke in der Heugasse;

im V. Bezirke in der Hundsthurmerstraße und am Margarethenplatz;

im VI. Bezirke in der Mariahilferstraße;

im X. Bezirke in der Absberggasse und in den angrenzenden Straßen.

Der zu Anfang des Jahres 1886 vorhandene Bestand an Hauptgasrohren betrug 420.580 Currentmeter; da im Laufe des Jahres ein Zuwachs von 13.844 und ein Abfall von 1696 Currentmetern stattgefunden hat, so belief sich der Bestand an Hauptgasrohren am Ende des Jahres 1886 auf 432.728 Currentmeter.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesamtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1885	21.283 Stück
der Zuwachs im Jahre 1886	497 Stück
der Abfall im Jahre 1886	119 „
somit der reine Zuwachs	378 „

und der Flammenstand mit Ende des Jahres 1886 21.661 Stück.

Ein größerer Flammenzuwachs hat im Jahre 1886 im neuen Rathhause, dann in den städtischen Schulen in der Renngasse, Staudingergasse, Hörnesgasse und am Bürgerplatz stattgefunden.

Auch in diesem Jahre wurden in einigen städtischen Objecten die mit vielen Vortheilen verbundenen Siemens'schen Regenerativbrenner eingeführt, und zwar hat dies in größerem Maße in den städtischen Schulen in der Kenngasse, in der Staudinger-, Hörnes-, Marchetti-, Stumpergasse, Lerchenfelderstraße, Erlachgasse und am Eugenplazze sowie in dem städtischen Waisenhause in der Gassergasse stattgefunden.

Wegen Einführung, Abänderung oder Vermehrung der Beleuchtung wurden 873, wegen Controle des Gasconsums 428 und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 667 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesamtgasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1886 auf 1,067.130 Cubikmeter, wofür die Auslagen bei dem stipulierten Preise von 9.₅ fr. per Cubikmeter zusammen 101.377 fl. 35.₅ fr. betragen.

Zur Messung des Leuchtgases diente im Jahre 1886 eine Anzahl von 341 Gasmessern, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren; überdies standen 44 sogenannte Controlgasmesser für 3 bis 200 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von den Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Nachdem die Volkshalle im neuen Rathhause, der ehemalige Gemeinderathssitzungs-saal im alten Rathhause und andere Räumlichkeiten häufig an Corporationen behufs Abhaltung von Versammlungen überlassen werden und hiebei die vorhandene Beleuchtungseinrichtung benützt wird, so wurde, wie schon betreffenden Ortes erwähnt, die Verfügung getroffen, daß die bei solchen Anlässen auflaufenden Beleuchtungskosten von den betreffenden Corporationen rückvergütet werden.

Von der elektrischen Beleuchtung im neuen Rathhause war, und zwar im Abschnitte XI „Öffentliche Arbeiten“, Capitel C „Amtsgebäude“, bereits die Rede.

Nähere Aufschlüsse über das Beleuchtungswesen gibt das statistische Jahrbuch im Abschnitte IX, Capitel C.

3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1886 wurden durch das Stadtbauamt im ganzen 12.489 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 4859 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 7630 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerialverordnung befinden. In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsanlagen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate entsprechende Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Unterhaltungsetablissemments sind sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen, der nothwendigen Probe unterzogen worden.

E. Feuerlöschwesen¹⁾.

Verfügungen zur Sicherheit in den Theatern. Bezüglich jener Theater, die außer einer Vorder- auch eine Hinterbühne besitzen, hat der Magistrat über Anregung der Theaterlocalcommission den feuersicheren Abschluß der Vorder- von der Hinterbühne durch eine volle Mauer und eine eiserne Courtine angeordnet, welche Maßregel nicht den Schutz des Publicums bezweckt, sondern deswegen getroffen wurde, weil ein eventueller Brand auf der Bühne leichter bewältigt werden kann, wenn er auf diese Weise localisiert wird, und weil die Gefahr für die Nachbargebäude dadurch verringert wird. Nachdem nur das k. k. priv. Theater an der Wien eine Hinterbühne besitzt, wurde die Direction dieses Theaters angewiesen, den besagten Abschluß herzustellen.

Um das Entzünden von aus Logen oder Gallerien herabfallenden Gegenständen, wie Theaterzettel u. dgl., in Theatern zu verhindern, wurde am 4. Mai 1886 angeordnet, daß die an der Brüstungsbeleuchtung verwendeten Glaskugeln nach oben geschlossen und nur unten und seitwärts mit den zum Anzünden der Flammen und zur Ventilation erforderlichen Öffnungen versehen sein sollen.

Städtische Feuerwehr. Die Gemeinde war auch in diesem Jahre bestrebt, die Organisierung des Feuerlöschdienstes nach jeder Richtung hin zu vervollkommen, und suchte dieses Ziel theils durch die Erweiterung des Netzes der Feuermeldestationen und Hydranten, theils durch Verbesserung der Feuerwehrtelegraphen und Anschaffung leistungsfähiger Löschgeräte zu erreichen.

Die stets wachsende Ausdehnung einzelner Stadtgebiete hat zur Folge, daß gegenwärtig viele Straßen und Objecte sich in einer größeren Entfernung von den Löschstationen befinden, als das erreichbare durchschnittliche Maß an Sicherheit erwarten läßt, und wird daher die Errichtung mehrerer neuer Feuerwehrfilialen in Erwägung zu ziehen sein.

Der Personalstand des städtischen Löschcorps erfuhr im Laufe dieses Jahres keine Veränderung.

Daß die der städtischen Feuerwehr zufallenden Aufgaben sehr oft unter höchst schwierigen localen Verhältnissen rasch und präcise zur Lösung gelangten, ist neben der planmäßigen Leitung des Feuerwehrcommando und der durch fortgesetzte zweckmäßige Schulung der Mannschaft erzielten Gewandtheit und Sicherheit bei Ausführung der ertheilten Befehle der Opferwilligkeit der Gemeinde zu danken, welche es ermöglicht, die auf dem Gebiete der Feuerlöschtechnik gemachten Fortschritte im Interesse dieses Dienstzweiges zu verwerten; besondere Erwähnung verdient in dieser Beziehung die Anschaffung einer neuen Knaut'schen dreicylindrigen Dampfspritze und von 9 Stück eisernen Wasserwägen.

Außer den bei Bränden zu leistenden Diensten wird die Feuerwehrmannschaft zum Feuerwachdienste in den Theatern und anderen größeren Vergnügungs-Etablissements, zum Rettungs- und Telegraphendienste, zur Thurmwache, zur Automatencontrole und zum Aufsichtsdienste bei dem Ausbrennen von Rauchfängen verwendet. Die Beschäftigung in der Kaserne ist durch eine Stundeneintheilung geregelt.

Die Übernahme der Bespannung in die eigene Regie lieferte schon im ersten Jahre erfreuliche Resultate, indem durch die Verwendung eines vorzüglichen Pferde-

¹⁾ Vergl. auch das statistische Jahrbuch, Abschnitt XII, Capitel B 3.

materiales die Schlagfertigkeit der städtischen Feuerwehr erhöht und gegenüber den früheren Anforderungen des Contrahenten eine Ersparung von circa 28.000 fl. erzielt worden ist. Der Stand der Pferde war im Jahre 1886 wie im Vorjahre 84.

Größere Brände. In einem erhöhten Maße wurde die Thätigkeit der städtischen Feuerwehr bei folgenden Bränden in Anspruch genommen:

Magazinsfeuer V., Luftgasse 3 (am 13. Jänner); Dachfeuer IX., Rußsdorferstraße 68 (am 1. März); großes Werkstättenfeuer VI., Mollardgasse 39 (am 11. März); Brand der Sicherheitswachstube bei der Aspernbrücke (am 27. März); Brand der Lederfabrik am Handelsquai (am 2. April); Holzplatzbrand bei dem Zimmermeister Janauschek am Rudolfsberg (am 8. Mai); Dachfeuer in der Färberei V., Hundsthurmerstraße 98 (am 12. Mai); Gasexplosion und Magazinsfeuer I., Graben 26 (am 2. Juni); Zimmerfeuer am Neuen Markt 18 (am 14. Juni); Brand der Friedländer'schen Maschinenfabrikniederlage am Schüttel 17 (am 17. Juni); Brand der Kerzenfabrik in Simmering (am 20. Juni); Dachfeuer I., Getreidemarkt 2 (am 31. Juni); Gewölbefeuern I., Eßlinggasse 16 (am 3. August); Fabriksbrand, Ottakring, Schulgasse 27 (am 1. September); Dachfeuer in Inzersdorf (am 5. September); Dachfeuer beim Draschenschlüssel am Laaer Berge (am 9. September); Dachfeuer IX., Simondengasse 4 (am 9. October); Kellerfeuer V., Magleinsdorferstraße 15 (am 11. October); Dachfeuer VIII., Langegasse 6 (am 25. October); Magazinsfeuer V., Hundsthurmerstraße 128 (am 26. October); Brand des großen Magazins der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (am 2. November); Dachfeuer VI., Morizgasse 6 (am 3. November); Magazinsfeuer X., Uhlandgasse 2 (am 18. November); Magazinsfeuer V., Margarethenstraße 19 (am 28. November); Brand des Schöllershofes im II. Bezirk (am 13. December); Dachfeuer IV., Technikerstraße 5 (am 26. December); Werkstättenfeuer VI., Webgasse 39 (am 29. December).

F. Überschwemmungs-Vorkehrungen.

Wie im Vorjahre waren für den Fall einer Überschwemmungsgefahr in der Winterperiode 1885/86 die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden.

Am 14. December 1885 wurde das Sperrschiff in den Donaukanal bei Rußdorf wegen eingetretenen Eisrinnens eingestellt und am 26. März 1886, nachdem die Donau eisfrei und die Gefahr einer Überschwemmung ausgeschlossen war, wieder entfernt.